

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 4	Haßfurt, 04.04.2024	77. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Baugenehmigung Waldkindergarten Dankenfeld S. 22-23
- Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts S. 23-24
- Änderungssatzung über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket S. 25

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuchs S. 25

Teil I

32.1 - 602/1 - BV-Nr.: 36/24

Vollzug der Baugesetze;

Baugenehmigung für die Errichtung eines Waldkindergartens auf der Flurnummer 684/17 der Gemarkung Dankenfeld

Öffentliche Bekanntmachung

(gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung)

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Haßberge vom 28.03.2024, Az. 32.1 - 602/1 - BV-Nr.: 36/24, wurde der Bauantrag der Gemeinde Oberaurach, Rathausstraße 25, 97514 Oberaurach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Sechser, für das oben genannte Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 684/17, Gemarkung Dankenfeld, genehmigt. Die Baugenehmigung wurde gemäß Art. 60 BayBO erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 28.03.2024 versehenen Unterlagen zu Grunde.

3. Der Bescheid enthält unter anderem Nebenbestimmungen zum Naturschutz, zur Barrierefreiheit und zum Wasserrecht.
4. Der Bescheid enthält neben der Baugenehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung eine Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG für die Rodung einer Waldfläche im Umfang von 100 m². Weiterhin enthalten ist eine Erlaubnis nach § 7 der Schutzverordnung des Naturparks Steigerwald vom 08.03.1988.
5. Rechtsbehelfsbelehrung zur o.g. Baugenehmigung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97029 Würzburg**

Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

6. Einsichtnahme:

Die Antragsunterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Haßberge, am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Ansprechpartnerin: Frau Frey, Fachbereich 32.1 - Bauamt, Tel.Nr. 09521/27-361, E-Mail: bauamt@hassberge.de (wir bitten bei Anfragen um Angabe des Aktenzeichens 32.1 - 602/1 - BV-Nr.: 36/24).

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gilt die Zustellung an betroffene Nachbarn mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Haßfurt, 28.03.2024

Landratsamt Haßberge

gez.

Hohmann
Regierungsrat

Az. L/4

**Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts
(Stand 31.12.2021)**

Vorbemerkung:

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis Haßberge jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil (5 v.H.) der Anteile eines Unternehmens gehören.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Bei einer sogenannten „kommunalen Mehrheitsbeteiligung“ im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans aufzuführen.

Eine kommunale Mehrheitsbeteiligung liegt vor:

- wenn dem Landkreis Haßberge mindestens 25 % gehört und ihm und anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile gehören
- oder
- wenn die Beteiligung des Landkreises mindestens bei 50,01 % liegt.

In der Kreistagssitzung am 17.07.2023 wurde dieser Bericht zur Kenntnis vorgelegt und wird im Amtsblatt des Landkreises Haßberge Nr. 4 vom 04.04.2024 bekanntgemacht. Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Beteiligungsbericht 2021 auf der Internetseite des Landkreises Haßberge –unter „Aktuelles – Beschlüsse und Veröffentlichungen“ öffentlich zugänglich gemacht.

Bericht gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Haßberge an Unternehmen in Privatrechtsform

(Stand 31.12.2021)

Unternehmen/ Mitgliedschaft das Landkreises seit	Gesellschafts- kapital gesamt €	Gesellschafts-kapital Anteil Landkreis €	Mehrheitsbeteiligung oder mind. 25 % und Mehrheit mit anderen Kommunen	Zweck	Zusammensetzung der Organe	Bezüge der Geschäfts- führer	Ertragslage 2021	Kreditauf- nahme 2021
Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Haßberge mbH AWH 1999	25.564,59	25.564,59 100,00 %	ja	Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten, die thermisch zu behandeln sind	Gesellschafterversammlung: Landrat Wilhelm Schneider Aufsichtsrat: Landrat Wilhelm Schneider Geschäftsführung: Wilfried Neubauer	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahresüberschuss 239.731,29	keine
Abfallvermarktung Haßberge GmbH AVH 1998	25.564,60	13.037,94 51,00 %	ja	Vermarktung von Abfällen zur energetischen Verwertung	Gesellschafterversammlung: Landrat Wilhelm Schneider Manfred Eichhorn, Herbert Eichhorn Geschäftsführung: Wilfried Neubauer, Manfred Eichhorn	keine	Jahresfehlbetrag 4.983,13	keine
Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH GKS 1988	16.400.000,00	1.025.000,00 6,25 %	nein	Kohleheizkraftwerk mit thermischer Abfallbehandlungsanlage - Entsorgung des thermisch zu behandelnden Restmülls	Gesellschafterversammlung: OB Sebastian Remelé, Schweinfurt (Vorsitzender) Geschäftsführung: Ragnar Warnecke, Dr.-Ing.	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahresüberschuss 1.066.000,00	keine
Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH GUT 2011	25.000,00	12.100,00 48,40 %	ja	Prüfung der Umsetzung Energieerzeugungsprojekte und Planung bis zu deren Umsetzungsreife	Gesellschafterversammlung: Landrat Wilhelm Schneider Aufsichtsrat: Landrat Wilhelm Schneider Geschäftsführer: Marco Siller, Marcus Fröhlich	Schutzbestimmung §§ 285 Nr. 9a, 286 Abs. 4 HGB	Jahresfehlbetrag 46.619,87	keine
Bürgerwindpark Sailerhäuser Wald GmbH & Co. KG 2014	1.240.000,00	190.000,00 15,32 %	nein	Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, Einspeisung des Stroms aus Windenergie in das Stromnetz und Generierung von Einspeiseerlöse	Geschäftsführung: übt Komplementär aus, deren Geschäftsführer sind Sönke Tangermann und Norbert Zösch	1.250,00 € jährlich als Haftungsvergütung an Komplementär	Jahresüberschuss 322.349,37	keine
Verkehrslandeplatz Haßfurt- Schweinfurt GmbH 1992	319.557,43	146.250,00 45,00 %	ja	Übernahme, Modernisierung und Betrieb des dem allgemeinen Verkehr dienenden Flugplatzes in Haßfurt	Gesellschafterversammlung: Landrat Wilhelm Schneider OB Sebastian Remelé, Bgm. Günther Werner, Bernd Stephan, Georg Marquardt und Andreas Elsner (gemeinsam) Geschäftsführung: Rolf Schneider	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahresüberschuss 39.652,55	keine
Region Mainfranken GmbH 2010	49.995,00	4.545,00 9,09 %	nein	Regionale Entwicklung Mainfrankens als eigenständigen, attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum	Geschäftsführung: Asa Petersson Gesellschafterversammlung Rat der Regionen Fachforen	Schutzbestimmung §§ 285 Nr. 9a, 286 Abs. 4 HGB	Jahresüberschuss 34.758,54	keine
Kommunalunternehmen Haßberg- Kliniken 2004	100.000,00	100.000,00 100%	ja	Betrieb Haßberg-Kliniken zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Kranken- hausleistungen sowie ambulante Gesundheitsversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge	Verwaltungsrat: Landrat Wilhelm Schneider Vorstand: Dr. Antonia Büchner (bis 31.08.2021), Wilfried Neubauer	12.370,22 € / Jahr Verwaltungsratsmitglieder 217.009,50 € / Jahr Vorstand	Jahresüberschuss 2.863.250,27	keine
Nahverkehr Mainfranken GmbH 2018	112.500,00	12.500,00 11,11%	nein	Gestaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet.	Gesellschafterversammlung: Landrat Wilhelm Schneider, OB Christian Schuchardt OB Sebastian Remelé, Landrat Florian Töpfer, Landrat Thomas Bold, Landrat Thomas Habermann, Landrätin Tamara Bischof Geschäftsführer Christopher Alm	Schutzbestimmung §§ 285 Nr. 9a, 286 Abs. 4 HGB	Jahresfehlbetrag 221.471,33	keine

31 ÖPNV

Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG Nr. 1370/2007¹) des Landkreises Haßberge über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif“ vom 28.12.2023

Präambel

Die Satzungsänderung erfolgt aufgrund der noch unsicheren Aussagen über die Finanzierbarkeit der Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets. Die Geltungsdauer wird daher erneut begrenzt.

§ 1

§ 7 Abs. 2 der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG Nr. 1370/2007¹) des Landkreises Haßberge über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif“ vom 28.12.2023 wird folgendermaßen geändert:

Der bisherige Absatz 2 des § 7 mit folgendem Wortlaut:

„Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. April 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungs-Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.“

erhält nunmehr die folgende Fassung:

*„Diese allgemeine Vorschrift tritt **am 31. Juli 2024** außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch **Änderungssatzung** verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.“*

§ 2

Die Hervorhebungen in der Änderungssatzung dienen lediglich zur allgemeinen Lesbarkeit werden nicht Bestandteil der geänderten Satzung.

§ 3

Im Übrigen bleibt betreffende Satzung unverändert bestehen.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 18.03.2024

Wilhelm Schneider
Landrat

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Teil II

Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Im Amtsblatt Nr. 23 vom 29.11.2023 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 19 vom 08.12.2023 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 30.11.2023, wurde nachfolgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr. 3874703071
Kontoinhaber Kurt Neinhardt

aufgeboten.

Dieses Sparkassenbuch wurde mit Wirkung vom 11.03.2024 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat